

# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes In Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) folgende Änderungssatzung:

## § 1

### § 8 Abs. 1 „Höhe der Elternbeiträge“ wird folgendermaßen geändert:

- (1) 1. Die Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte bemisst sich nach der für die Betreuung des Kindes gebuchten Zeit wie auch nach der Art der Betreuung und beträgt:

bei einer Buchungszeit (in Stunden/Tag)	Kita Randersacker		Naturkindergarten		Hort
	unter 3jährige Kinder	3jährige Kinder bis zur Einschulung	unter 3jährige Kinder	3jährige Kinder bis zur Einschulung	Schulkinder
2-3	189,05 €	-	210,27 €	-	-
3-4	210,06 €	150,65 €	231,28 €	171,87 €	162,53 €
4-5	231,06 €	165,71 €	252,28 €	186,93 €	178,78 €
5-6	252,07 €	180,78 €	273,29 €	202,00 €	195,04 €
6-7	273,08 €	195,84 €	294,29 €	217,06 €	211,29 €
7-8	294,08 €	210,91 €	315,30 €	232,12 €	-
8-9	315,09 €	225,97 €	336,31 €	247,19 €	-
9-10	336,09 €	241,04 €	357,31 €	262,25 €	-

Bemerkung: Zur Berechnung des Elternbeitrags werden die gebuchten Stunden pro Tag einer Woche addiert und durch die Anzahl der Wochentage dividiert. Der Durchschnittswert gilt als Buchungszeit im Sinne des § 8 der Gebührensatzung.

2. Ein Kind fällt in die Beitragsgruppe der „3 – Jährige bis zur Einschulung“ ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres.

3. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für die gesamte Kindergartenzeit mit 100,00 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

§ 2  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Randersacker, den 19.05.2023

gez.

Michael Sedelmayer  
Erster Bürgermeister